

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 104/19

Berlin, 12.03.2021



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 28.06.2021</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>F 421, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Hallesches Ufer 62, 10963 Berlin</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mariendorf

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Mariendorf	Fl. 3, Nr. 1238/2	Gebäude- und Freiflä- che	12107 Berlin, Floning- weg 16	1.272	9715

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Es handelt sich um ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus zuzü- glichen ausgebauten Dachgeschosses, Vollkeller und Doppelgarage. Die vermietbare Wohn- und Nutzfläche beträgt ca.852,40 m <sup>2</sup> .	2.000.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 2.000.000,00 € festgelegt.

Das Versteigerungsobjekt ist mit Grundpfandrechten in inländischer Währung belastet.

Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

## Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Herr Marcus Stengel, Amalienpark 4, 13187 Berlin

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 02.03.2020.

Die Beschlagnahme erfolgte am 02.03.2020.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.